

87. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juni 2012, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

87. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juni 2012, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hierbei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 112/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 128/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verkehrsrecht nach der Wortfolge „Rechts-
hilfe für ausländische Behörden“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „rechtliche
Angelegenheiten des schienengebundenen Eisenbahn-

wesens; Kraftfahrlinien.“ angefügt.

2. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Straßenbau“ durch die Bezeichnung „Abteilung Verkehr und Straße“ ersetzt.

3. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verkehr und Straße folgende Bestimmung eingefügt:

„*Sachgebiet Verkehrsplanung*: Verkehrsplanung; fachliche Angelegenheiten des schienengebundenen Eisenbahnwesens; Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs und des grenzüberschreitenden Verkehrs; Verkehrsdatenerfassung.“

4. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Brücken- und Tunnelbau die Abteilung Verkehrsplanung aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 2 wird das Wort „Straßenbau“ durch die Wortfolge „Verkehr und Straße“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck